



AMTSBLATT DER GEMEINDE HÜNXE

Nummer 20/2020	Amtliches Bekanntmachungsblatt	Hünxe, 15.06.2020
----------------	--------------------------------	-------------------

Inhaltsverzeichnis:

		Seiten
1.	<u>Bekanntmachung:</u> Planfeststellung nach dem Bundesfernstraßengesetz (FStrG) i. V. m. dem Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) für den Um- und Ausbau des Autobahnkreuzes (AK) Oberhausen (A2/A3/A516) von Bau-km 2+566,554 – 6+472,830 (A3 (West)/ A2) und Bau-km 0+639,971 – 3+971,000 (A3 (Nord)), auf dem Gebiet der Stadt Oberhausen, Gemarkung Sterkrade, Sterkrade-Nord und Osterfeld, auf dem Gebiet der Stadt Dinslaken, Gemarkung Hiesfeld und auf dem Gebiet der Gemeinde Hünxe, Gemarkung Bruckhausen einschließlich der Kompensationsmaßnahmen außerhalb des eigentlichen Baubereichs	1-4
2.	<u>Bekanntmachung:</u> 43. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Hünxe <u>hier:</u> Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 (1) Baugesetzbuch (BauGB); Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB unter Berücksichtigung der Maßnahmen zur Eindämmung der Ausweitung des Corona-Virus	5-8

Bekanntmachung

Planfeststellung nach dem Bundesfernstraßengesetz (FStrG) i. V. m. dem Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) für den Um- und Ausbau des Autobahnkreuzes (AK) Oberhausen (A2/A3/A516) von Bau-km 2+566,554 – 6+472,830 (A3 (West)/ A2) und Bau-km 0+639,971 – 3+971,000 (A3 (Nord)), auf dem Gebiet der Stadt Oberhausen, Gemarkung Sterkrade, Sterkrade-Nord und Osterfeld, auf dem Gebiet der Stadt Dinslaken, Gemarkung Hiesfeld und auf dem Gebiet der Gemeinde Hünxe, Gemarkung Bruckhausen einschließlich der Kompensationsmaßnahmen außerhalb des eigentlichen Baubereichs

Der Landesbetrieb Straßenbau NRW, Regionalniederlassung Ruhr, Haus Essen (Vorhabenträger) beabsichtigt den Um- und Ausbau des AK Oberhausen auf dem Gebiet der Stadt Oberhausen, Gemarkung Sterkrade, Sterkrade-Nord und Osterfeld, auf dem Gebiet der Stadt Dinslaken, Gemarkung Hiesfeld und auf dem Gebiet der Gemeinde Hünxe, Gemarkung Bruckhausen.

Das Ministerium für Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen hat mit Erlass vom 09.08.2018 die Zuständigkeit für das o.g. Vorhaben der Bezirksregierung Köln übertragen. Zur Erlangung des Baurechts für diese Maßnahme hat der Vorhabenträger daher bei der Bezirksregierung Köln (Anhörungsbehörde) am 26.02.2020 die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens nach § 17 FStrG in Verbindung mit § 73 VwVfG NRW beantragt.

Für das Vorhaben besteht gemäß § 6 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i.V.m. der Anlage 1, Nr. 14.3 zum UVPG die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Für das Bauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden Grundstücke auf den Gebieten der Stadt Oberhausen, Gemarkung Sterkrade, Sterkrade-Nord und Osterfeld, der Stadt Dinslaken, Gemarkung Hiesfeld und der Gemeinde Hünxe, Gemarkung Bruckhausen beansprucht. Im Einzelnen sind die benötigten Grundstücksflächen dem Grunderwerbsverzeichnis (Unterlage 10.2) sowie den Grunderwerbsplänen (Unterlagen 10.0 und 10.1) zu entnehmen.

In Anbetracht der aktuellen COVID-19-Pandemie und der damit verbundenen Kontaktbeschränkungen erfolgt die Beteiligung der Öffentlichkeit durch Veröffentlichung der Planunterlagen im Internet (§ 3 Abs. 1 Satz 1 PlanSiG). Die Planunterlagen stehen in der Zeit vom **22.06.2020** bis einschließlich **21.07.2020** auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln unter https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/verfahren/25_strasse_planfeststellungsverfahren/index.html zur Verfügung.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung und der vorgenannten, nach § 19 Abs. 2 UVPG auszulegenden Unterlagen ist zusätzlich über das zentrale Internetportal <https://uvp-verbund.de/portal/> zugänglich (§ 20 UVPG).

Als zusätzliches Informationsangebot hat die Bezirksregierung Köln Papierfassungen der Planunterlagen zur Verfügung gestellt, die im Bedarfsfall bei den Städten Oberhausen und Dinslaken sowie der Gemeinde Hünxe eingesehen werden können (§ 3 Abs. 2 Satz 1 PlanSiG).

Die Einsichtnahme ist nur nach vorheriger Terminvereinbarung unter der folgenden Rufnummer möglich:

Frau Lehmkuhl: 02858 / 69 - 302 oder Gisela.Lehmkuhl@huenxe.de
Frau Prast: 02858 / 69 - 301 oder Julia.Prast@huenxe.de
Frau Schneiders: 02858 / 69 - 303 oder Anne.Schneiders@huenxe.de

Auslegungsort:

Rathaus Hünxe
Geschäftsbereich III – Bauen/Planen
Dorstener Str. 24
2. OG, Flurbereich

1. Die betroffene Öffentlichkeit, deren Belange durch das Bauvorhaben betroffen werden, kann bis spätestens einem Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum **21.08.2020 einschließlich**, bei der Bezirksregierung Köln, Dezernat 25, Zeughausstraße 2-10, 50667 Köln (Anhörungsbehörde) oder bei der Gemeinde Hünxe, Rathaus, Geschäftsbereich III, Bauen/Planen, Dorstener Str. 24, 46569 Hünxe, Einwendungen gegen den Plan schriftlich erheben. Die Äußerungsfrist gilt auch für solche Einwendungen, die sich nicht auf die Umweltauswirkungen des Vorhabens beziehen.
Unabhängig davon kann sich die betroffene Öffentlichkeit innerhalb der gleichen Frist bei der Bezirksregierung Köln oder der Gemeinde Hünxe zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens schriftlich äußern (§ 21 Abs. 1 UVPG).
Einwendungen zur Niederschrift sind angesichts der Kontaktbeschränkungen ausgeschlossen (§ 4 Abs. 1 PlanSiG).

Die Erhebung einer fristgerechten Einwendung setzt voraus, dass aus der Einwendung zumindest der geltend gemachte Belang und die Art der Beeinträchtigung hervorgehen, die Einwendung unterschrieben und mit einer den Mindestanforderungen entsprechenden, lesbaren Anschrift versehen ist. Einwendungen ohne diesen Mindestinhalt sind unbeachtlich.

Gem. § 3a VwVfG sind Einwendungen, die per E-Mail erhoben werden, nur zulässig, wenn die Empfängerbehörde hierfür einen Zugang eröffnet hat und die E-Mails mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen sind. Eine Signierung mit einem Pseudonym ist nicht zulässig.

Die Bezirksregierung Köln hat diesen Zugang eröffnet und es gilt Folgendes: Die Einwendung kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die elektronische Poststelle der Bezirksregierung Köln erhoben werden. Die E-Mail-Adresse lautet: poststelle@brk.sec.nrw.de. Die Einwendung kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz bei der Bezirksregierung Köln erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: poststelle@brk-nrw.de-mail.de.

Nach Ablauf der Frist sind Einwendungen und Äußerungen ausgeschlossen (§ 21 Abs. 4 Satz 1 und Abs. 5 UVPG). Der Ausschluss beschränkt sich nur auf das Verwaltungsverfahren.

Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben): Auf jeder, mit einer Unterschrift versehenen Seite, ist ein/e Unterzeichner/in mit vollständigem Namen und Anschrift als Vertreter/in der übrigen Unterzeichner/innen zu benennen. Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

2. Im Rahmen des Anhörungsverfahrens werden personenbezogene Daten erhoben. Informationen zu dieser Datenerhebung können Sie unter https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/leistungen/abteilung02/25/planfeststellung/datenschutz_planfeststellung.pdf einsehen.

3. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG NRW von der Auslegung des Plans.
4. Die Anhörungsbehörde kann unter Voraussetzungen des § 17a Abs. 1 FStrG auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen, Einwendungen und Äußerungen verzichten.

Findet ein Erörterungstermin statt, wird dieser zuvor ortsüblich bekannt gemacht. Ferner werden diejenigen, die fristgerecht Stellungnahmen und Äußerungen eingereicht sowie Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen und/oder Äußerungen wird der Vertreter/ die Vertreterin, von dem Termin gesondert benachrichtigt (§ 17 VwVfG NRW). Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

5. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
6. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
7. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender/innen und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
8. Ab Beginn der Auslegung des Planes tritt die Veränderungssperre nach § 9a Abs. 1 FStrG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Vorhabenträger ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu.
9. Da das Vorhaben UVP-pflichtig ist, wird darauf hingewiesen,
 - dass die Bezirksregierung Köln die für das Verfahren und die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständige Behörde ist,
 - dass über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden werden wird,
 - dass die ausgelegten Planunterlagen die nach § 16 Abs. 1 UVPG notwendigen Angaben enthalten und
 - dass die Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen auch die Einbeziehung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gem. § 18 Abs. 1 UVPG voraussetzt und dies erfolgt ist.
10. Damit die betroffene Öffentlichkeit prüfen kann, ob und in welchem Umfang sie von den Umweltauswirkungen des Vorhabens betroffen ist, liegen umweltbezogene Informationen in Form des UVP-Berichts gemäß § 16 Abs. 1 i.V.m. § 19 Abs. 2 UVPG als Unterlage 19.5 vor, der Bestandteil der offengelegten Unterlagen ist.

Im Auftrag

Hünxe

.....
(Amtliches Veröffentlichungsblatt der Gemeinde)

gez. Linda

.....
(Unterschrift)

Bekanntmachung

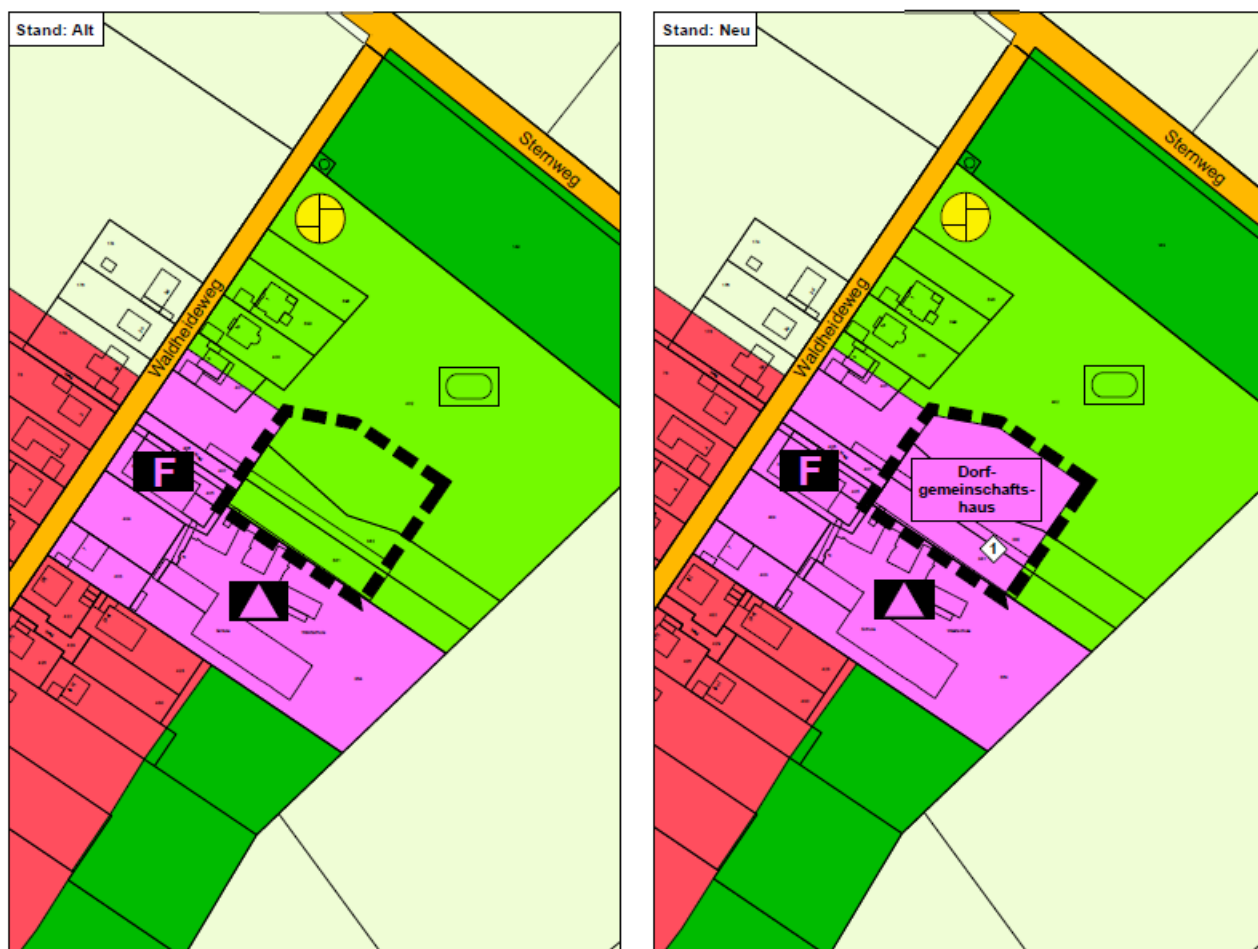
43. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Hünxe

hier: Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 (1) Baugesetzbuch (BauGB);
Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB unter Berücksichtigung der Maßnahmen zur Eindämmung der Ausweitung des Corona-Virus

Der Haupt- und Finanzausschuss der Gemeinde Hünxe hat in seiner Sitzung am 28.11.2018 beschlossen, die 43. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hünxe durchzuführen. Ziel der Änderung des Flächennutzungsplanes ist es, die Darstellung des Geltungsbereiches von „Grünfläche“ mit der Zweckbestimmung „Sportplatz“ in „Fläche für den Gemeinbedarf“ mit der Zweckbestimmung „Dorfgemeinschaftshaus“ zu ändern.

Der Geltungsbereich der 43. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hünxe befindet sich im Nordosten des Ortsteils Bucholtwelmen im Bereich des Sportplatzes. Nordwestlich des Änderungsbereiches entlang des Waldheideweges besteht Wohnbebauung. Nordöstlich des Sportplatzes bis zum Sternweg schließt sich ein Waldgebiet an, südöstlich landwirtschaftlich genutzte Flächen. Im Südwesten befinden sich Flächen für Feuerwehr und Schule.

Der Geltungsbereich der 43. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hünxe kann der nachfolgenden Abbildung entnommen werden:



**Abb.: Geltungsbereich der 43. Flächennutzungsplanänderung
in der Gemarkung Bucholtwelmen, Flur 2, Teilfläche des Flurstücks 402**

In seiner Sitzung am 28.11.2018 hat der Haupt- und Finanzausschuss den folgenden Beschluss gefasst:

„Die 43. Änderung des FNP von Grünfläche/Sportanlage in Fläche für den Gemeinbedarf soll durchgeführt werden.“

Der Aufstellungsbeschluss und die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit werden hiermit gem. § 2 Abs. 1 und § 3 Abs. 1 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Der Entwurf der o.g. Flächennutzungsplanänderung liegt mit seiner Begründung, dem darin enthaltenen Umweltbericht und bereits vorliegenden umweltbezogenen Informationen in der Zeit

vom 17.06.2020 bis 31.07.2020: einschließlich

beim Geschäftsbereich III „Bauen / Planen“ der Gemeinde Hünxe, Rathaus, Dorstener Straße 24, 46569 Hünxe, 2. OG, im Flurbereich zu jedermanns Einsicht aus.

Wegen der Maßnahmen zur Eindämmung der Ausweitung des Corona-Virus ist eine Einsichtnahme in die Unterlagen ab dem 17.06.2020 wie folgt möglich:

1. Die Bürger können sich für eine Einsichtnahme im Rathaus vorab telefonisch bei der Gemeindeverwaltung unter den Rufnummern:

02858-69301, -69302 und -69303

anmelden. Sie haben dann die Möglichkeit, als einzelne Person die Unterlagen im Flurbereich des Rathauses im 2. OG einzusehen. Die aus Infektionsschutzgründen notwendigen Vorkehrungen werden dabei seitens der Verwaltung getroffen.

2. Die Unterlagen zu dieser Flächennutzungsplanänderung können daneben im Internet eingesehen werden und stehen ab dem 17.06.2020 auf der Homepage der Gemeinde Hünxe unter dem Link:

<http://www.huenxe.de/de/inhalt/flaechennutzungsplanaenderung-43-dorfgemeinschaftshaus-fruehzeitigebeteiligungderoeffentlichkeit/>

zum Download zur Verfügung.

3. Personen, denen die Einsichtnahme in die Unterlagen vor Ort oder über das Internet **nicht** möglich ist, können sich telefonisch bei der Gemeindeverwaltung unter den Rufnummern:

02858-69301, -69302 und -69303

melden. Ihnen werden die Unterlagen individuell per Email oder postalisch zugesendet.

Die Ziele und Zwecke der Planung sowie die voraussichtlichen Auswirkungen können der ausliegenden Entwurfsbegründung und den vorliegenden umweltbezogenen Informationen entnommen werden. Zu diesem Entwurf der Flächennutzungsplanänderung wurde ein Umweltbericht erstellt. Dieser enthält Ausführungen zu den Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch und Gesundheit, Tiere und Pflanzen und die biologische Vielfalt, Boden, Fläche, Wasser, Luft und Klima, Landschaft sowie Kultur- und Sachgüter.

Es sind folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar:

Fachgutachten/Urheber	Schutzgut	Thematischer Bezug
Umweltbericht als Bestandteil der Entwurfsbegründung WoltersPartner Architekten+Stadtplaner Daruper Str. 15 48653 Coesfeld	Mensch, menschliche Gesundheit	Betriebsbedingte Auswirkungen (Emissionen, Immissionen), baubedingte Auswirkungen für Anwohner (Baustellenverkehr, Staubaufwirbelungen, Lärmentwicklung)
	Biotoptypen, Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt	Vorhandene planungsrelevante Tier- und Pflanzenarten, Auswirkungen, Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen
	Arten- und Biotopschutz	Auswirkung FFH Gebiet „Kainchenberg“, Landschaftsschutzgebiet und Natura 2000-Gebiet, Auswirkungen auf Tier- und Pflanzenarten
	Fläche / Boden	Derzeitige Flächennutzung, Bodenentwicklung, Verdichtung, Ausgleichsmaßnahmen
	Wasser	Trinkwasserschutzgebiet „Bucholtwelmen / Glückauf“ Grundwasser, Auswirkungen
	Luft- und Klimaschutz	Vorhandene Klimastruktur, Vorbelastungen, Emissionen, Auswirkungen, Gegenmaßnahmen
	Landschaft	Aktuelles Landschaftsbild, Auswirkungen auf das Landschaftsbild
	Kultur- und Sachgüter	Objekte mit gesellschaftlicher oder architektonischer Bedeutung, Sportplatz
	Wechselgefüge zwischen den Schutzgütern	Wechselwirkungen, ökosystemare Zusammenhänge, Abhängigkeiten, Auswirkungen
Schalltechnische Untersuchung Ingenieurbüro Braune Weseler Straße 108, 46569 Hünxe	Mensch, menschliche Gesundheit	Prognose der Geräuschemissionen- und Immissionen durch Versammlungen und Verkehrsaufkommen

Stellungnahmen zum Entwurf der 43. Flächennutzungsplanänderung können während der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit bis zum

31.07.2020

bei der Gemeinde Hünxe abgegeben oder per E-Mail an die nachfolgende Adresse gesendet werden:

bauleitplanung@huenxe.de

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Feststellung der 43. Flächennutzungsplanänderung unberücksichtigt bleiben.

Hinweise:

Es wird darauf hingewiesen, dass der Entwurf der 43. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hünxe nach dieser frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit noch einmal gemäß § 3 (2) BauGB öffentlich ausgelegt wird. Zu dem Entwurf können während der Auslegungsfrist erneut Anregungen vorgebracht werden.

Hünxe, den 10.06.2020

gez.
Dirk Buschmann
(Bürgermeister)